

## Belehrung

### Die wichtigsten Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz für Einlass- und Ausschankpersonal sowie Ordnungskräften bei Veranstaltungen (sogenannte „Erfüllungshilfen“ für Veranstalter)

Seite | 1

Für alle gültig:

während der gesamten Veranstaltung nüchtern (i.S.v. Alkohol- und Drogenkonsum) sein.

#### Einlasspersonal:

1. **Durchgangsschleuse, besetzt mit ausreichend volljährigem Personal.**
2. **Sicherstellen, dass Einlass durchgehend bis zum Ende der Veranstaltung besetzt ist** (auch wenn kein Eintritt mehr verlangt wird!).
3. **Aufgaben**
  - a. Feststellen des Alters der Gäste (nur amtliche Dokumente wie Personalausweis oder Führerschein – keine Schülerausweise o.ä.)
  - b. Kennzeichnung der jeweiligen Altersgruppe (unter 16 / 16 – 18 Jahre / Erwachsene) durch fälschungssichere Armbänder oder Stempel oder andere geeignete Maßnahmen
  - c. Abweisung von sichtbar Betrunknen bzw. „Störer“
  - d. Vermeidung des Einschmuggelns von Alkohol: Taschen- bzw. Rucksackkontrolle
  - e. weitere Aufgaben, die der Veranstalter definiert (Kartenverkauf usw.)
  - f. ggf. weitere Aufgaben, die als Auflagen im Gestattungsbescheid formuliert sind
4. **Eingelassen werden dürfen:**
  - a. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person (Ausweis von beiden kontrollieren!)
  - b. Jugendliche ab 16 Jahren ohne erziehungsbeauftragte oder personensorgeberechtigte Person dürfen bis längstens 24 Uhr bleiben.  
Hinweis für freie und öffentliche Träger der Jugendarbeit: in Verbindung mit §5 Abs. 2 JuSchG: „darf die Anwesenheit [von] Kindern bis 22 Uhr und [von] Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient“.
  - c. Jugendliche ab 16 in Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person dürfen so lange bleiben, wie die Eltern dies (in der schriftlichen Erziehungsbeauftragung) erlaubt haben.
  - d. „nüchterne“ Erwachsene
5. **Erziehungsbeauftragungen**
  - a. Nur volljährige Personen (Nachweis durch amtliches Dokument), die ihren Auftrag auch erfüllen können (nüchtern und anwesend!), kommen als erziehungsbeauftragte Personen in Frage.
  - b. Schriftlicher Auftrag muss benennen: wer hat von den Eltern für wen wie lange und für welche Veranstaltung den Erziehungsauftrag bekommen. Dies muss durch Unterschrift der Eltern bestätigt werden.
  - c. Die Erziehungsbeauftragung kann nur für max. 1 – 2 Personen erteilt werden.
  - d. Erziehungsbeauftragung auf evtl. Manipulationen begutachten – diese sind eine Urkundenfälschung und somit ein Straftatbestand!
  - e. Unterschrift der Eltern auf Ausweis und Erziehungsbeauftragung vergleichen.
  - f. Bei Zweifeln ist der Erziehungsauftrag durch Anruf bei den Eltern zu überprüfen (Gesetzliche Verpflichtung nach § 2 Abs. 1!).
6. **Im Eingangsbereich muss das Jugendschutzgesetz aushängen.**

## Ausschankpersonal:

1. Kein Ausschank von alkoholischen Getränken jeder Art für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren!
2. Kein Ausschank von spirituosenhaltigen Getränken (auch Goaßmaß, Aperol Spritz, o.ä.) an Jugendliche unter 18 Jahren (die Menge der darin enthaltenen Spirituosen ist unerheblich, allein die Tatsache, dass solcher enthalten ist, begründet das Verbot)!
3. Die Abgabe alkoholischer Getränke an volljährige Personen, die diese entgegen der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes an Minderjährige weitergeben, ist unzulässig.
4. Keine Diskussionen oder Gefälligkeiten!
5. Keine Beschäftigung von Minderjährigen beim Ausschank oder als Bedienung (kommt einer Abgabe an Jugendliche gleich)!
6. Keine Abgabe von spirituosenhaltigen Getränken in Flaschen!
7. An erkennbar Betrunkene darf kein weiterer Alkohol in jeglicher Form abgegeben werden!
8. Alle Maßnahmen zur Trinkanimation wie Trinkspiele o.ä. sind zu unterlassen!
9. Alkoholabgabe darf nicht in einer Form erfolgen, die zu übermäßigem Konsum animiert!
10. Kein Verkauf oder sonstige Abgabe von Tabakwaren an Minderjährige!
11. Aushang der Jugendschutzbestimmungen!
12. Weitere Aufgaben, die durch Veranstalter definiert werden.
13. ggf. weitere Aufgaben, die als Auflagen im Gestattungsbescheid formuliert sind.

## Ordnungskräfte:

1. Vor allem Kontrollaufgaben wie
  - a. wird Erziehungsbeauftragung (noch) wahrgenommen
  - b. wird **Verbot des Verzehrs** von alkoholischen Getränken von unter 16-jährigen und von spirituosenhaltigen Getränken von unter 18-jährige **eingehalten** (Weitergabe durch andere volljährige Gäste)
  - c. minderjährige Raucher aufzufordern, das Rauchen einzustellen
  - d. halten sich Kinder und Jugendliche jugendschutzkonform bei der Veranstaltung auf (*siehe Punkt 4. Einlasspersonal*)
2. Minderjährige, die betrunken und/oder ohne auffindbare Begleitperson sind, werden aufgefordert, die Veranstaltung zu verlassen – dazu werden die Eltern informiert.
3. Regelmäßige Kontrollen auch im Außenbereich, um problematische Vorfälle zu unterbinden.
4. weitere Aufgaben, die durch Veranstalter definiert werden.
5. ggf. weitere Aufgaben, die als Auflagen im Gestattungsbescheid formuliert sind

**Belehrung am** .....  
(Datum)

**durch** .....  
(Veranstalter, Jugenschutzbeauftragter der Veranstaltung)

**für** .....  
(Name der Veranstaltung)

**am** .....  
(Datum der Veranstaltung)

**Unterschrift** .....  
(Veranstalter, Jugenschutzbeauftragter der Veranstaltung)

## Schriftliche Bestätigung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die oben genannten Bestimmungen nach dem Jugenschutzgesetz (JuSchG) zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

Ich bin mir meiner Verantwortung bewusst.

Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Geb.-datum	Unterschrift

